



II- 4294 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
 FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

ZL. 10.101/10-I/7/b/75

Wien, am 29. Mai 1975

Parlamentarische Anfrage Nr. 2021/J  
 der Abgeordneten Melter, Dr. Schmidt  
 und Genossen  
 betr. Teilzeitbeschäftigung

2000/A.B.  
zu 2021/J.  
 Präs. am 3. JUNI 1975

An den  
 Herrn  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Anton BENYA  
Parlament

In Beantwortung der schriftlichen Anfrage Nr. 2021/J, betreffend "Teilzeitbeschäftigung", die die Abgeordneten Melter, Dr. Schmidt und Genossen am 11. April 1975 an mich richteten, beehe ich mich, folgendes mitzuteilen:

Als "teilzeitbeschäftigt" im Sinne der Anfrage werden nur jene Bedienstete gezählt, die in einem ständigen Dienstverhältnis zum Bund stehen, nicht aber die volle Wochenstundenanzahl beschäftigt sind.

Zur Schaffung einer einheitlichen Vergleichsbasis wird bei der Beantwortung der Fragen 1 und 2 jeweils der 1. April als Stichtag angenommen.

Zu 1:

Die Zahl der im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (einschließlich in den nachgeordneten Dienststellen) Teilzeitbeschäftigte betrug im Jahre 1969 8.

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

Zu 2:

Die Zahl der im Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie (einschließlich in den nachgeordneten Dienststellen) Teilzeitbeschäftigte betrug im Jahre 1974 14.

Zu 3:

Die bisher im Zusammenhang mit der "Teilzeitbeschäftigung" gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß der Einsatz von teilzeitbeschäftigte Bediensteten nur in einzelnen Dienstbereichen meines Ressorts möglich ist. Für alle diese Fälle kann mit der Einstellung von Vertragsbediensteten, deren Dienstrecht die Möglichkeit einer Teilzeitbeschäftigung vorsieht, das Auslangen gefunden werden.

Zu 4:

Für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehenden Bundesbediensteten kann die Einführung einer "Teilzeitbeschäftigung" aus rechtlichen und personalpolitischen Überlegungen nicht in Erwägung gezogen werden. Neben diesen Erwägungen muß auch jene Platz greifen, daß sich der öffentliche Dienst nach den Bedürfnissen der Öffentlichkeit zu richten hat; ein Grundsatz, der bei der Einführung von "Teilzeitbeschäftigung" auch für das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis in Frage gestellt werden könnte.

*Graub. ein*